

# **Internationale Menschenrechtsverträge und nationales Verfassungsrecht**

*Christian Starck*

- I. Völkerrecht, Staat und Individuum
  - 1. Universale Menschenrechtsverträge
    - 1. Vertragspartnerschaft
    - 2. Selbstbindung ohne Vertragspartnerschaft
- II. Verstärkung der Position des Individuums im regionalen Völkerrecht
- III. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- IV. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
  - 1. Nationale Gerichtsorganisation
  - 2. Interpretation der Konvention
  - 3. Abwägung gegenüberstehender Menschenrechte
  - 4. Entwicklung des Rechts in anderen Vertragsstaaten als internationaler Rechtsstandard?

## **I. Völkerrecht, Staat und Individuum.**

### *1. Universale Menschenrechtsverträge*

Völkerrecht war bis ins 20. Jahrhundert zwischenstaatliches Recht, was auch in dem Begriff internationales (→ inter nationes) öffentliches Recht deutlich zum Ausdruck kommt. Als Völkerrechtssubjekte wurden Staaten und der Heilige Stuhl angesehen, die auch heute noch die einzigen unbeschränkten, originären Völkerrechtssubjekte sind. Internationale Organisationen, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen und handelnde Organe haben, haben beschränkte Völkerrechtssubjektivität. Der einzelne Mensch wurde von seinem Heimatstaat auf internationaler Ebene

vertreten, ihm kam keine Völkerrechtssubjektivität zu. Im Recht des diplomatischen Schutz ist das heute noch so.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte am 10.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution erlassen, nicht als völkerrechtlicher Vertrag der Mitgliedstaaten vereinbart, weshalb ihr keine völkerrechtliche Bindungskraft zukommt. Die Erklärung wird in der Präambel als Ideal bezeichnet,<sup>1</sup> „damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten“.

Obwohl der Versuch gemacht wurde, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte rechtlich bindende Kraft zuzusprechen, blieb es bei der ursprünglichen moralischen Bedeutung der Erklärung. Inzwischen wird in nationalen Verfassungen und im völkerrechtlichen Vertragsrecht Menschenrechtsschutz rechtlich gewährleistet. Die Bedeutung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte liegt in ihrer Initialzündung, die eine neue Stellung des Individuums im Völkerrecht ausgelöst hat.

Im universalen Völkerrecht sind die Menschenrechtspakte vom 19.12.1966, vor allem der 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche

---

<sup>1</sup> Mit dem folgenden Zitat endet die Präambel.

und politische Rechte (IPBPR)<sup>2</sup> zu nennen. Daneben gibt es weitere völkerrechtliche Verträge zu speziellen Menschenrechtsproblemen<sup>3</sup>. Die bürgerlichen und politischen Rechte werden in Teil III des Paktes als individuelle Rechte formuliert, wie z. B.: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben“, „niemand darf in Sklaverei gehalten werden“. In Teil II sind die Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Hinblick auf die im Pakt anerkannten Rechte festgelegt und in Teil IV ist ein weiches Sanktionssystem etabliert, in dessen Mittelpunkt ein Ausschuss für Menschenrechte und Berichtspflichten der Vertragsstaaten stehen. Die Berichte werden vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen geprüft.

Eine Staatenbeschwerde an den Ausschuss für Menschenrechte ist in Art. 41 vorgesehen, wodurch ein Vertragsstaat geltend machen kann, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Auf diese Weise kann ein Vertragsstaat nur tätig werden, wenn er sich selbst dem Ausschussverfahren unterworfen hat. Das Gleiche gilt für den Staat, dem vorgeworfen wird, er komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.

Die völkerrechtlichen Menschenrechtspakte enthalten genau genommen staatliche Verpflichtungen. Nicht das Individuum kann seine Rechte einklagen, nur der Staat kann Rechtsverletzungen anderer Staaten gegen Individuen geltend machen, soweit der verletzende Staat sich allgemein

---

<sup>2</sup> Daneben gibt es den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) ohne unmittelbar anwendbare Rechtspflichten, die von den vorhandenen Ressourcen abhängig sind.

<sup>3</sup> Konvention über Verhütung und Bestrafung des *Völkermordes* v. 9. 12. 1948; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der *Rassendiskriminierung* v. 7. 3. 1966; Internationaler Pakt über *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* v. 19. 12. 1966; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von *Diskriminierung der Frau* v. 18., 12. 1979; Übereinkommen gegen *Folter* und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10. 12. 1984; Übereinkommen über Rechte des *Kindes* v. 20. 11. 1989; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit *Behinderungen* v. 13. 12. 2006

dazu bereit erklärt hat. Trotz der Mediatisierung des Individuums durch den Staat ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und im Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine anthropozentrische Wende des Völkerrechts zu sehen,<sup>4</sup> die im regionalen Völkerrecht verstärkt wird.

Der Titel meines Vortrages umfasst – zunächst nicht erkennbar – zwei Problemkreise.

## *2. Vertragspartnerschaft*

Wenn ein Staat Vertragspartner eines Internationalen Menschenrechtsvertrages ist, ist er auch den Schutzinstrumenten (Kommission oder Gerichte) unterworfen, die der Vertrag zum Schutze der Menschenrechte vorsieht. Daraus können sich Konflikte zwischen der nationalen Gerichtsbarkeit und den internationalen Schutzinstitutionen ergeben. Völkerrecht bindet innerstaatlich in gleicher Weise wie Gesetzesrecht. Die Auslegung des Völkerrechts durch die internationale Schutzinstitution kann über das völkerrechtlich Vereinbarte hinausgehen. Das kann das nationale Gericht veranlassen, diese Auslegung unter Berufung auf den völkerrechtlichen Vertrag und eventuell auf die nationale Verfassung nicht zu folgen. Solche Konflikte können auch darauf beruhen, dass der Staat den Vertrag verletzt.

Menschenrechtspakte gibt es nicht nur auf universaler Ebene sondern auch auf regionaler Ebene, vor allem in Europa und Amerika, wo regional-völkerrechtliche Menschenrechtsverträge gelten und Gerichte über deren

---

<sup>4</sup> *Markus Kotzur*, Die anthropozentrische Wende – menschenrechtlicher Individualschutz im Völkerrecht, in: Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, 2012, S. 811, 822 ff.; *Christian Tomuschat*, Gewährleistung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band X, 2012, S. 111 ff.

Einhaltung wachen <sup>5</sup> . Die daraus erwachsenden Probleme des Zusammenwirkens nationaler und internationaler Gerichte werden im Folgenden noch ausführlich behandelt.

### 3. Selbstbindung ohne Vertragspartnerschaft

Wenn ein Staat nicht Vertragspartner der Menschenrechtsverträge ist, was wegen der internationalen Situation zumeist für Taiwan, die Republik China, gilt, kann das nationale Gericht die in den Verträgen geschützten Menschenrechte beachten, zumindest als Hilfsmittel bei der Auslegung nationaler Menschenrechte und sich dabei an der Auslegung der internationalen Gerichte oder rechtsvergleichend an der Auslegung der Gerichte der Vertragsstaaten orientieren. Eine völkerrechtliche Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

Seit 2009 sind in Taiwan die wichtigsten Menschenrechtsverträge in sogenannten Ausführungsgesetzen in innerstaatliches Recht übernommen worden. Diese haben Gesetzesrang, weil sie nicht im Verfahren der Verfassungsänderung (Art. 174 Chinesische Verfassung) erlassen worden sind. Wenn die Hohen Richter bei der Auslegung von Menschenrechten der Chinesischen Verfassung diese Ausführungsgesetze regelmäßig anwenden, könnten sie im Laufe der Zeit zu Verfassungsgewohnheitsrecht erstarken und damit Verfassungsrang erlangen. – Schon vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetze haben die Hohen Richter mehrfach die Menschenrechte in den internationalen Verträgen als Allgemeine Regeln des Völkerrechts angewandt. - Als Beispiel möchte ich die *Interpretation 603* vom 28. September 2005 erwähnen, in der von der *Personenwürde* die Rede ist. Es ging um das Recht auf Privatsphäre, das in der Chinesischen Verfassung nicht ausdrücklich, sondern nur durch die Generalklausel des

---

<sup>5</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. 11. 1950; American Convention of Human Rights vom 22. 11. 1969

Art. 22 geschützt ist. Die Würde des Menschen – in Art. 10 Abs. 6 der Verfassungsergänzung als Würde der Frau erwähnt – wird von den Hohen Richtern als Argument benutzt, um ein Recht auf Privatsphäre begründen und schützen zu können. In der Begründung schreiben die Hohen Richter, dass sich die Menschenwürde als ungeschriebener Grundsatz jeder freien und demokratischen Verfassungsordnung erweise (Interpretation 603, S. 532, 554). – Im Gegensatz zu den Staaten, die völkerrechtlich an die Menschenrechtsverträge gebunden und internationalen Gerichten unterworfen sind, geschieht die Anwendung des Völkerrechts in Taiwan durch Gesetzgeber und Richter in eigener Regie. Wer die roten Bände mit den ins Englische übersetzten Interpretationen der Hohen Richter liest, findet viele Hinweise auf und Rezeptionen von internationalen (universalen und regionalen) Menschenrechtsgewährleistungen.<sup>6</sup>

## **II. Verstärkung der Position der Individuen im regionalen Völkerrecht**

Im europäischen regionalen Völkerrecht ist die Rechtsstellung des Individuums stärker ausgebaut als im universalen Völkerrecht. Die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11.1950 (EMRK)*, die ab 1953 zunächst in 10 Staaten, sämtlich Mitglieder des Europarates galt, gilt jetzt in 49 Staaten, die ehemals kommunistisch regierten Staaten eingeschlossen.<sup>7</sup>

In der Präambel der EMRK wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung

---

<sup>6</sup> Siehe Interpretationen Nr. 372 (Menschenwürde), 392 (Habeas Corpus), 428 (Postkonvention), 587 und 623 (Kinderkonvention)), 689 und 709 (Konvention über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte), 710 (Konvention über bürgerliche und politische Rechte), 719 (Rechte der Eingeborenen, 728 (Konvention über Beseitigung von Frauendiskriminierung). Die genannten Konventionen sind in Anm. 3 zitiert.

<sup>7</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Jochen Abr. Frowein*, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009, S. 1 ff.

der Vereinten Nationen und der tiefe Glaube an die Grundfreiheiten bekräftigt, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden. In ihrer heutigen Fassung enthält der I. Abschnitt der EMRK die garantierten Rechte und Freiheiten (Art. 2 – 18)<sup>8</sup> und im II. Abschnitt die Grundregeln für die Einrichtung und das Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 19 – 54), der seinen Sitz in Straßburg hat. Im Zusammenhang meines Themas sind die wichtigsten Bestimmungen die Art. 34 – 45, die die Individualbeschwerde regeln und den Einwohnern der Unterzeichnerstaaten nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges den unmittelbaren Zugang zum Gerichtshof gewährleisten. Dies gilt seit 1998. Die Individualbeschwerde ist die eigentliche Garantie der in der Konvention geregelten Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine Garantie, die auf die innerstaatliche Rechtsordnung einwirkt. Das ist der große Unterschied zu den universalen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen.

In diesem Zusammenhang ist auf die *amerikanische Konvention für Menschenrechte von 1969* – in Kraft getreten 1978 – hinzuweisen, die in ihrem ersten Teil Pflichten des Staates und geschützte Rechte enthält und im zweiten Teil die Mittel des Schutzes regelt und einen interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte einsetzt, der in San José/Costa Rica seinen Sitz hat. Im Unterschied zur EMRK können sich Individuen und Verbände mit Beschwerden nur an die Kommission wenden, die vor den Gerichtshof gestellt ist (Art. 44). Nur Staaten und die Kommission haben Zugang zum Gerichtshof (Art. 61), der verbindlich für die Staaten entscheidet. Eine Fusion der Kommission und des Gerichtshofs, wie sie 1998 in der EMRK vorgenommen worden ist, wird auch für das inneramerikanische System diskutiert.

---

<sup>8</sup> Weitere Rechte werden im 1., 4., 6., 7. und 12. Zusatzprotokoll gewährleistet.

### **III. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Völkerrecht und nationales Recht stehen nicht im Verhältnis einer strengen Normenhierarchie. Die Hierarchie oder Stufenordnung von Normen ergibt sich regelmäßig aus einer einheitlichen Kompetenzordnung. Diese ist innerstaatlich durch Verfassungsrecht vorgegeben.

*Völkerrecht* ist ein wichtiges Instrument der Staaten, um miteinander zu kooperieren. Normalerweise werden zu diesem Zweck Verträge geschlossen. In der Präambel des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>9</sup> wird Bezug genommen auf die Grundsätze der Vereinten Nationen (Präambel, Art. 1 und 2 der UN Charta), darunter die souveräne Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, das Gewaltverbot sowie die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Alle. Genauer gesagt ist Völkerrecht das Recht der Staatengemeinschaft, das auf Verträgen und auf zu Recht erstarkter Gewohnheit beruht; hinzu kommen von den Kulturvölkern anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze.<sup>10</sup> Dieses zwischen den Staaten (= internationales) geltende Recht beruht also auf dem Übereinkommen der Staaten durch Vertrag, durch Handeln (Gewohnheit) und durch gemeinsame Überzeugungen. Rechtswahrende Instanzen sind im allgemeinen Völkerrecht die erwähnten Kommissionen und Organe der Vereinten Nationen, die freilich das Recht selten durchsetzen können. Bessere Durchsetzungskraft besteht in den regional-völkerrechtlichen

---

<sup>9</sup> Vom 23.5.1969, in Kraft getreten am 27.1.1980 (BGBl. 1985 II, S. 926).

<sup>10</sup> Art. 38 Abs. 1 Statut des Internationalen Gerichtshofs.



Einrichtungen des Europarates mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

*Nationales Verfassungsrecht* ist höchste innerstaatliche Rechtsquelle (Vorrang der Verfassung); es ist maßgeblich für die Ausübung der Staatsgewalt nach innen und nach außen. Nach deutschem Verfassungsrecht bedürfen völkerrechtliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form des Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG). Der Völkerrecht schaffende Vertrag ist Ausdruck der Souveränität und Gleichheit der Staaten. Innerstaatlich ist nach deutschem Verfassungsrecht das direkt demokratisch legitimierte Parlament zuständig, den Souveränitätsakt zu beschließen, der dann vom Bundespräsidenten vollzogen wird (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG). Entsprechendes gilt in Taiwan (Art. 38, 63 Verfassung der Republik China von 1947).

Die völkerrechtlichen Verträge müssen sich im Rahmen der Verfassung halten.<sup>11</sup> Völkerrechtliche Verträge haben normalerweise Gesetzesrang. Das bedeutet, dass die Regel *lex posterior derogat legi priori* Anwendung findet, also dass ein neues Gesetz die Geltung des alten Gesetzes zum selben Gegenstand verdrängt. Unter Berücksichtigung dieser Regel verdrängen neue völkerrechtliche Verträge ihnen widersprechende alte Gesetze. Bei Erlass neuer Gesetze muss der Gesetzgeber darauf achten, diese im Einklang mit früher geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zu halten oder im Wege der Verhandlung der Regierung mit dem Vertragspartner zu versuchen, den Vertrag der geplanten neuen

---

<sup>11</sup> Für Deutschland siehe: *Bernd Kempen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. II, 6. Aufl. 2010, Art. 59 Rn. 98 ff.; für Spanien Art. 95 Sp.Vf.

Gesetzgebung einzupassen, damit innerstaatliches Recht und völkerrechtliche Verpflichtung im Einklang bleiben.

Art. 25 GG erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts, die den Gesetzen vorgehen.<sup>12</sup> An dieser hierarchischen Überordnung des Völkerrechts über das einfache Bundesrecht nehmen kraft ausdrücklicher Anordnung des Grundgesetzes nur teil Gewohnheitsrecht, auch kodifiziertes und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, soweit die drei Quellen „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ darstellen, was ein deutscher verfassungsrechtlicher Begriff ist, über dessen Auslegung das Bundesverfassungsgericht entscheidet (Art. 100 Abs. 2 GG).

Die Menschenrechte als Katalog sind (noch) keine allgemeinen Regeln des universellen Völkerrechts. Elementare Menschenrechte gelten als menschenrechtlicher Mindeststandard<sup>13</sup> gewohnheitsrechtlich und können gemäß Art. 25 GG als allgemeine Regeln des Völkerrechts betrachtet werden. Ob regionales Völkerrecht allgemeine Regeln enthalten kann, ist streitig.<sup>14</sup> Regionales Völkerrecht spielt in Europa eine große Rolle, vor allem wegen des vertraglich gesicherten Menschenrechtsschutzes.

Berücksichtigt man die Völkerrechtsfreundlichkeit des Art. 25 GG, wonach möglichst Einklang zwischen Völkerrecht und nationalem deutschem Recht bestehen soll, steht nichts im Wege, auch allgemeine Regeln regionalen Völkerrechts von Art. 25 GG erfasst zu sehen, zumal „allgemeine Regeln

---

<sup>12</sup> Art. 25 lautet: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

<sup>13</sup> BVerfGE 46, 342, 346.

<sup>14</sup> Dagegen sind: *Matthias Herdegen*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 25 Rn. 32; *Ondolf Rojahn*, in: v. Münch/König, Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl. Bd. II, Art. 25 Rn. 9 besonders für in Europa geltende Menschenrechte.

des Völkerrechts“ kein völkerrechtlicher sondern ein deutscher verfassungsrechtlicher Begriff ist. Das wird von einer zunehmenden Zahl von Autoren angenommen.<sup>15</sup> Dieser modernen Ansicht zu folgen, gebietet nicht nur die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, sondern auch die besondere Betonung der Menschenrechte, die in Art. 1 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommt. Bevor der Grundrechtskatalog beginnt, bekennt sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 25 GG stellt den notwendigen verfassungsrechtlichen Rechtsanwendungsbefehl dar. Ohne diesen wären die Menschenrechtsverträge wie alle anderen völkerrechtlichen Verträge im Range mit dem Gesetzesrecht gleich.

Der im regionalen Völkerrecht garantierte Schutz der Menschenrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wirft ein Hierarchieproblem auf. Die Konvention als Völkervertragsrecht steht im Rang über den Gesetzen, aber unter den Grundrechten des Grundgesetzes, was sich deutlich aus Art. 25 GG ergibt, der die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nur dem einfachen Bundesrecht überordnet. Deutschland hat sich aber verpflichtet, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) anzuerkennen (§ 46 Abs. 1 EMRK). Individuen können sich an den EGMR wenden, um deutsche Rechtsake, die schon am Maßstab der deutschen Grundrechte – auch vom

---

<sup>15</sup> Siehe vor allem jeweils mit weiteren Nachweisen *Christian König*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. 2010, Bd. II, Art. 25 Rn. 28; *Rudolf Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 25 Rn. 26; *Ingolf Pernice*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 25 Rn. 20; *Hans-Joachim Cremer*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, 3. Aufl. 2013, § 235 Rn. 17; *Thomas Giegerich*, in: Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2006, S. 86 ff..

Bundesverfassungsgericht – geprüft worden sind, vom EGMR am Maßstab der EMRK überprüfen zu lassen.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht, ohne auf das Rangproblem ausdrücklich einzugehen, unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen<sup>16</sup> ausgeführt:<sup>17</sup> “Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen ... die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer – von der Konvention selbst nicht gewollten (Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt“. Nach allgemeiner Ansicht und nach den bisherigen Erfahrungen können die Grundrechte des Grundgesetzes ohne interpretatorische Schwierigkeiten so ausgelegt werden, dass sie im Einklang mit der EMRK stehen.<sup>18</sup>

Die spanische und die portugiesische Verfassung, die erst 1978 bzw. 1976 erlassen worden sind, schreiben eine konventionskonforme Auslegung der nationalen Grundrechtsgarantien ausdrücklich vor. Art. 10 Abs. 2 der Spanischen Verfassung lautet: Die Normen, die sich auf die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten beziehen, sind in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

---

<sup>16</sup> BVerfGE 74, 358, 370; 83, 119, 128.

<sup>17</sup> BVerfGE 111, 307, 317.

<sup>18</sup> *Jochen Abr. Frowein*, Übernationale Menschenrechtsgewährleistungen und nationale Staatsgewalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII 1992, § 180 Rn. 7, 24 f.; *Christian Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 6. Aufl. 2010, Art. 1 Rn. 215; *Angelika Nußberger*, Europäische Menschenrechtskonvention, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., Bd. X, 2012, § 209, Rn. 11; siehe vor allem *Dieter Dörr/Rainer Grote/Thilo Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl. 2013, 2416 Seiten.

und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen über diese Materie auszulegen. Ähnlich lautet Art 16 der Portugiesischen Verfassung. Österreich ist weitergegangen. Auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers haben die grundrechtlichen Bestimmungen der EMRK den Rang von Bundesverfassungsrecht. Es handelt sich um eine in Europa einzigartige Form der Inkorporation eines völkerrechtlichen Vertrages in nationales Verfassungsrecht.<sup>19</sup> Neben dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>20</sup> gelten die Menschenrechte der EMRK als Verfassungsrecht. In Österreich aber auch in Spanien und Portugal ordnet die Verfassung selbst den Vorrang der völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien an, denen der Staat beigetreten ist.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Menschenrechte im europäischen regionalen Völkerrecht verfassungsrechtlich auf verschiedene Weise innerstaatliche Rechtswirkung enthalten. Im Ergebnis haben die meisten Vertragsstaaten der Menschenrechtsidee ein hohes Maß an Verwirklichung gesichert und damit die Stellung des Individuums im Völkerrecht anerkannt.

#### **IV. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und nationale Gerichte**

##### *1. Nationale Gerichtsorganisation*

---

<sup>19</sup> Art. II Ziff. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964 (Österr. BGBl. 1964, S. 59). Siehe dazu *Gerhard Baumgarten*, Das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen auf europäischer und nationaler Ebene, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 54 (1999), S. 117, 120 ff.; *Theo Oehlinger*, *Verfassungsrecht*, 7. Aufl. 2007, Rn. 681 (S. 295); *Heinz Schäffer*, Die Grundrechte im Spannungsverhältnis von nationaler und europäischer Perspektive, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 62 (2007), S. 1, 4 f.

<sup>20</sup> Siehe Art. 149 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Die Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte sind verpflichtet, die endgültigen Urteile, in denen sie Partei sind, zu befolgen (Art. 46 Abs. 1 EMRK). Eine Rechtssache kann vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nur entschieden werden, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts erschöpft sind (Art. 35 Abs. 1 EMRK). Das bedeutet in der Regel, dass die Revisionsinstanz als letzte Instanz des nationalen Gerichtszugs entschieden haben muss. In Ländern wie in Deutschland und Spanien, wo es die Urteilsverfassungsbeschwerde gibt <sup>21</sup>, muss auch noch das Verfassungsgericht entschieden haben. Das erscheint konsequent. Denn das Verfassungsgericht ist für die Auslegung und Anwendung der Grundrechte in den genannten Ländern auch in Einzelfällen zuständig.<sup>22</sup> Soweit Verfassungsgerichte existieren, die keine Kompetenz haben, über Urteilsverfassungsbeschwerden zu entscheiden, sind diese jedoch zuständig, auf Vorlage von Instanzgerichten oder des Revisionsgerichts darüber zu entscheiden, ob die der Entscheidung zugrunde liegende Gesetzesnorm verfassungsmäßig ist.

Gibt es gar kein Verfassungsgericht wie z.B. in Großbritannien und den Niederlanden, obliegt es den ordentlichen Gerichten, für den Schutz der Grundrechte zu sorgen. In Großbritannien ist im Jahre 2000 der Human Rights Act 1998 in Kraft getreten, der die Menschenrechtskonvention in britisches Recht transformiert. Wenn ein später erlassenes britisches Gesetz dem Human Rights Act widerspricht, ist der Richter befugt, eine Inkompatibilitätserklärung abzugeben. Diese ermöglicht ein schnelles

---

<sup>21</sup> *Christian Starck*, Die Bedeutung der Schumannschen Formel für Rechtssysteme mit Urteilsverfassungsbeschwerde, in: H. Roth (Hrsg.), Symposium „50 Jahre Schumannsche Formel“, 2014, S. 29 ff.

<sup>22</sup> *Starck* (Anm. 21), S. 29, 33 ff.

Verfahren der Gesetzesänderung. Die Regierung kann nach einfachem Votum des Parlaments ein geändertes Gesetz erlassen, das mit der Menschenrechtskonvention konform ist.<sup>23</sup>

## *2. Interpretation der Menschenrechtskonvention*

Auf Beschwerde prüft der Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 34 EMRK), ob eine Konventionsverletzung vorliegt. Dazu muss er den Konventionstext auslegen.<sup>24</sup> Die Auslegung der nationalen Grundrechte und der Menschenrechte liegt normalerweise nahe bei einander, sie beruhen auf derselben Tradition. Freilich können Textunterschiede Divergenzen ergeben.

Ausgangspunkt für die Auslegung der Konvention ist § 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge. Danach bildet der Wortlaut in seinem objektiven Sinne den Ausgangspunkt der Auslegung; hinzu kommen der Kontext des Vertrages einschließlich die Präambel sowie der Zweck des Vertrages, der zumeist in der Präambel benannt ist. Ergänzende Auslegungsmittel sind die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsschlusses (Art. 32), die eher zur Bestätigung des vorher gefundenen Ergebnisses als zur Findung eines neuen Ergebnisses herangezogen werden dürfen. Es handelt sich also um die klassischen Auslegungsinstrumente. Eine teleologische Auslegung aus der einzelnen Norm kann restriktiv oder ausdehnend sein. Eine dynamische Auslegung einer Menschenrechtsgarantie bedarf guter Argumente aus dem Vertrag selbst. Verfehlt wären Hinweise auf die Erweiterung nationalen Menschenrechtsschutzes. Dieser hat nach Art. 53 EMRK für den betreffenden Staat Bestand, wirkt aber nicht ins Völkerrecht hinein. Vertraglich vereinbarte völkerrechtliche Normen, über deren Anwendung

---

<sup>23</sup> *Julian Rivers*, Menschenrechtsschutz im Vereinigten Königreich, in: Juristenzeitung 2001, S. 127, 130.

<sup>24</sup> Siehe dazu ausführlich *Hans-Joachim Cremer*, in: Grote/Marauhn (Anm. 15), S. 155 ff.

internationale Richter entscheiden, werfen wie jede gerichtliche Entscheidungstätigkeit als Element der Dynamik das Problem der richterlichen Rechtsfortbildung auf, das zurückhaltender behandelt werden muss als bei nationalen Gerichten.

Divergenzen zwischen Menschenrechten der Konvention und nationalen Grundrechten können auch darauf beruhen, dass die Schranken der Menschenrechte und der nationalen Grundrechte verschieden formuliert sind. Ich erwähne nur die Schranken der Meinungsfreiheit in Art. 10 Abs. 2 EMRK und Art. 5 Abs. 2 GG. Im konkreten Fall, der vor den Gerichtshof gebracht wird, geht es stets um die Anwendung eines Menschen- oder Grundrechts auf einen Einzelfall, wofür es entscheidend auf die Schranken des Grund- oder Menschenrechts ankommt. Für die Bestimmung des erlaubten Ausmaßes eines Eingriffs in das Grund- oder Menschenrecht leistet das Verhältnismäßigkeitsprinzip regelmäßig gute Dienste, schließt aber Wertungsspielräume nicht aus. Stehen sich in einem Zivilprozess Private gegenüber, um deren Grundrechte es geht, kommt es auf die Balancierung der einander gegenüberstehenden Grundrechte an.

### *3. Abwägung gegenüberstehender Menschenrechte*

Ich bringe dazu ein Beispiel, das dieses Probleme anschaulich behandelt. In diesem Fall, der von deutschen Zivilgerichten und dann vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden war, ging es um gegenüberstehende Grundrechtspositionen der Pressefreiheit eines Presseunternehmens und des Persönlichkeitsrechts eines Individuums; deren Rechte waren gegeneinander abzuwägen. Dabei kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu einem anderen Ergebnis als das Bundesverfassungsgericht. Den Unterschied kann man so kennzeichnen: Völkerrechtlich siegte das Persönlichkeitsrecht über die Pressefreiheit.



Verfassungsrechtlich wurde die Pressefreiheit dem Persönlichkeitsrecht vorgezogen.

Man kann die Kontroverse so abstrakt nicht verstehen. Deshalb muss ich den Fall und die Argumentation der Gerichte näher schildern: In mehreren deutschen Boulevardzeitungen waren Fotos von Prinzessin Caroline von Hannover (geborene von Monaco) aus ihrer Privatsphäre mit darunter stehenden Texten gedruckt: Die Prinzessin auf einem Pferd reitend, auf einem Feldweg radfahrend, auf einem Markte mit Leibwächter einkaufend, im Restaurant mit einem Schauspieler sitzend, in Begleitung ihre Wohnung in der Nähe von Paris verlassend, beim Tennisspiel und beim Abstellen von Fahrrädern mit ihrem Ehemann Prinz Ernst August von Hannover, die Prinzessin im Badeanzug im Beach Club von Monte Carlo über einen Gegenstand stolpernd und stürzend.

Beide Gerichte<sup>25</sup> nehmen eine Pflicht des Staates an, das Recht auf Privatsphäre im Verhältnis zwischen Privatpersonen zu schützen. Beide Gerichte bezeichnen die Presse- und die Meinungsfreiheit als wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. Ferner besteht Einigkeit darin, dass Fotoaufnahmen von der Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung umfasst sind.

Die Unterschiede in der weiteren Argumentation sind jedoch gravierend: Das Bundesverfassungsgericht hält die Prinzessin für eine absolute Person der Zeitgeschichte. Außerdem billigt es der Presse zu, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was öffentliches Interesse beansprucht. Das schließt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, Schutzanforderungen des Persönlichkeitsrechts zur Geltung zu bringen. -

---

<sup>25</sup> BVerfGE 101, 361 ff.; EGMR v. 24.6.2004, in: Neue Juristische Wochenschrift 2004, S. 2647 ff.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte akzeptiert nicht die Anwendung des Begriffs „absolute Person der Zeitgeschichte“ auf die Prinzessin durch die Presse und die daraus gezogenen Folgerungen. *Person der Zeitgeschichte sei ein normativer Begriff*, den die Gerichte für die Presse verbindlich auslegen und dabei den Schutz der Person angemessen berücksichtigen müssen. Der Schutz setzt schon vor der Abwägung ein. Wenn die Person nicht Person der Zeitgeschichte ist oder nicht als solche handelt, dürfen Bilder nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden.

Der Europäische Gerichtshof unterscheidet zwischen den *verschiedenen Presseorganen*, ob sie nur der *Unterhaltung* oder auch *der politischen Meinungsbildung* dienen. Zwar stehen beide unter dem Schutz der Pressefreiheit. Im konkreten Fall bei der Abwägung komme es aber auf den Inhalt der Presse an. - Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Berichterstattung über prominente Personen ein wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit. Personalisierungen wecken nach seiner Ansicht Interesse an Problemen und begründen den Wunsch nach Sachinformationen. Prominente Personen stünden im Übrigen für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen und böten Orientierung für eigene Lebensentwürfe.

Vergleicht man die beiden Argumentationen zur Veröffentlichung von Fotos, kann man schon das Ergebnis der Abwägung voraussehen. Beide Gerichte stellen zwar für den allgemeinen Schutz der Pressefreiheit nicht auf die Qualität des Presseerzeugnisses oder den Inhalt der Publikation ab. Während das Bundesverfassungsgericht diese Gleichstellung durchhält und auch bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit zugrunde legt, schlägt der Inhalt der Publikation beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die Abwägung durch. Danach wird die

Verbreitung von Ideen anders behandelt als die Verbreitung von Bildern mit persönlichen Informationen über eine Person oder wie es an einer anderen Stelle heißt: Abbildung von Einzelteilen aus dem Privatleben.

Zur *schützenswerten Privatsphäre*, die auch absolute Personen der Zeitgeschichte haben, gehört nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über den häuslichen Bereich hinaus eine örtliche Abgeschiedenheit, in die sich jemand zurückgezogen hat, um dort objektiv erkennbar allein zu sein, wie auch immer er sich in dieser Situation verhält. Demgegenüber hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit für praktisch zu unbestimmt und für den Betroffenen zu schwer zu handhaben, zumal es ihm auch noch gelingen müsse, die örtliche Abgeschiedenheit zu beweisen, wenn es sich nicht um sein eigenes Besitztum handelt. Der Gerichtshof weist auf die Konsequenzen hin: Fehle es an der örtlichen Abgeschiedenheit, müsse die absolute Person der Zeitgeschichte hinnehmen, dass man sie fast zu jeder Zeit fotografiert und die Aufnahmen anschließend verbreitet. Auch die Heimlichkeit der Aufnahmen mit Teleobjektiven berücksichtigt der Europäische Gerichtshof.

Damit sind wir beim vierten Problem: der *Kommerzialisierung*. Auch hier ist die Argumentation gegenläufig. Das Bundesverfassungsgericht stellt Überlegungen dazu an, dass das monegassische Fürstenhaus bei der Geburt der Prinzessin deren Bilder gegen Entgelt der Presse zur Verfügung gestellt habe. Das Bundesverfassungsgericht verwendet diese Überlegungen für seine Argumentation allerdings nicht. Deshalb geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Recht auf diesen Punkt nicht ein. Er kehrt das Kommerzialisierungsargument aber um, indem er bei der Abwägung dem Persönlichkeitsrecht der Prinzessin den Vorrang einräumt

vor einem Interesse der Öffentlichkeit, über das Privatleben der Prinzessin informiert zu werden, und folglich vor dem wirtschaftlichen Interesse der Zeitschriften, die Fotos und Artikel zu veröffentlichen, um den Absatz zu steigern.

Im Unterschied zum Bundesverfassungsgericht argumentiert zusammenfassend der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte:

- Absolute Person der Zeitgeschichte werde man nicht dadurch, dass Presse und Öffentlichkeit an einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Herrscherfamilie Interesse habe.
- Bei der Abwägung zwischen Presse- und Meinungsfreiheit einerseits und Persönlichkeitsrecht und Recht auf Privatleben andererseits müsse der Inhalt der Publikation berücksichtigt und zwischen Abbildungen und Wortbeiträgen unterschieden werden.
- Die schützenswerte Privatsphäre könne nicht räumlich auf den häuslichen Bereich und eine Sphäre örtlicher Abgeschlossenheit beschränkt werden.

Was den Unterschied von Abbildungen und Wortbeiträgen und deren Würdigung anbelangt, bot die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findigen Journalisten alle Möglichkeiten, Bilder von Personen zu veröffentlichen. Eine modisch gekleidete Prinzessin dient als Orientierung in Modefragen, eine schlicht gekleidete Prinzessin zeigt, dass die „Reichen und Schönen“ sich keinem Modediktat unterwerfen.<sup>26</sup>

In seiner neuerlichen Rechtsprechung hat sich das Bundesverfassungsgericht der Linie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weitgehend angeschlossen. Der Europäische Gerichtshof

---

<sup>26</sup> Vgl. *Christian Starck*, Anmerkung zu BVerfGE 120, 180, in: *Juristenzeitung* 2008, S. 634 f.

für Menschenrechte hat die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht gebilligt.<sup>27</sup> Das Beispiel zeigt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen erheblichen Einfluss auch auf Länder hat, die seit langem eine Rechtsprechung haben, die die Grundrechte auf hohem Niveau schützt. Bei der Balancierung gegenüberstehender Grundrechte in zivilrechtlichen Fällen geht es allein um die Bewertung der Grundrechtspositionen im konkreten Fall: hier der Pressefreiheit und des Persönlichkeitsrechts. Viele Stellungnahmen in der verfassungsrechtlichen Literatur kritisieren seit langem die Unterbewertung des Persönlichkeitsrechts durch das Bundesverfassungsgericht. Deshalb ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf fruchtbaren Boden gefallen.<sup>28</sup>

#### *4. Entwicklung des Rechts in anderen Vertragsstaaten als internationaler Rechtsstandard ?*

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Familienrecht. 2003 hat das Bundesverfassungsgericht § 1626a BGB, der die elterliche Sorge für ein uneheliches Kind allein vom Willen der Mutter abhängig machte als verfassungskonform bezeichnet, insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG gesehen.<sup>29</sup> Art. 6 Abs. 2 lautet: “Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht” Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem deutschen Fall anders entschieden.<sup>30</sup> Dabei stützte sich der Gerichtshof weniger auf Art. 8 und 14 EMRK, die zum Elternrecht nichts

---

<sup>27</sup> EGMR, Große Kammer, AZ 40660/08 v. 7.2.2012.

<sup>28</sup> Vgl. z.B. *Walter Schmitt Glaeser*, Meinungsfreiheit und Ehrenschatz, in: Juristenzeitung 1983, S. 95, 98; *Manfred Kiesel*, Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das Bundesverfassungsgericht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1992, S. 1129 ff.; *Martin Kriele*, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, in: Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 1897 ff.; *Fritz Ossenbühl*, Medien zwischen Macht und Recht, in: Juristenzeitung 1995, S. 633 640; *Christian Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Rdnr. 222 - 224

<sup>29</sup> BVerfGE 107, 150, 169 f.

<sup>30</sup> EGMR: Zaunegger gegen Deutschland, AZ 22028/04, Urteil vom 3.12.2009.

sagen, sondern auf die Rechtsentwicklung in anderen Staaten:<sup>31</sup> Bei der Regelung der elterlichen Sorge bestehe zwar ein Beurteilungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber, der sich allerdings verenge, wenn ein allgemeiner europäischer Standard festgestellt werden könne. Im Anschluss an diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht 2010 den § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 erklärt.<sup>32</sup> In einem neuen, sehr ausführlich begründeten Interpretationsansatz gelangt das Bundesverfassungsgericht auf die Linie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>33</sup> Inzwischen hat der Gesetzgeber § 1626a BGB entsprechend geändert.

In diesem Fall mag das Ergebnis überzeugen. Aber grundsätzlich muss man fragen, wie stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen allgemeinen europäischen Standard fest? Wie kann begründet werden, dass dieser Standard normative Wirkung hat? Dazu ein aktuelles Beispiel: Das Bundesverfassungsgericht hat bis jetzt stets entschieden, dass Ehe im Sinne des Grundgesetzes die Verbindung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft ist<sup>34</sup>, ein Strukturprinzip, das der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers entzogen ist.<sup>35</sup> Soll das anders werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilen sollte, dass der Entwicklungsstand in anderen europäischen Staaten auch die gleichgeschlechtliche Gemeinschaft als Ehe anerkennt? Inzwischen hat der Gesetzgeber die Ehe auch auf gleichgeschlechtliche Paare ausgedehnt<sup>36</sup>.

---

<sup>31</sup> Siehe die Liste in BVerfGE 127, 132, 139 f.

<sup>32</sup> BVerfGE 127, 132, 145 f.

<sup>33</sup> BVerfGE 127, 132, 146 – 162.

<sup>34</sup> BVerfGE 10, 59, 66; 31 58, 82; 49, 286, 300; 53, 224, 245; 105, 313, 345; 121, 175, 198; 131, 239, 259.

<sup>35</sup> BVerfGE 63, 323, 330.

<sup>36</sup> § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB (BGBl. I 2017, S. 2787)

Abschließend kann man feststellen, dass die vertraglich vereinbarte Bindung an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch in Staaten mit ausgeprägter Grundrechtsjudikatur zu Überraschungen führen kann, besonders wenn es sich um zivilrechtliche Ausgangsfälle handelt, die Balancierungen von Grundrechten in konkreten Fallsituationen verlangen. Wieweit allerdings der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus dem Standard anderer Staaten Normen ableiten darf, die für alle Mitgliedstaaten gelten, ist in hohem Maße zweifelhaft. Die Menschenrechtspakte sind völkerrechtliche Verträge, in denen nur das vereinbart ist, was im Vertrag steht. Die Vertragsstaaten können Zusätze vereinbaren, wie die 13 Protokolle zur Konvention zeigen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, Zusätze zu judizieren.